

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 16

Artikel: Geographie und Zeichnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237348>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Kinder deutsch und französisch (in der Südschweiz italienisch und deutsch) lernen, und daher vor Allem aus die Lehrer mindestens zweier Sprachen vollkommen mächtig sein. „Die schweizerische Normalschule müsste demnach ihren Hauptsitz in der deutschen Schweiz, einen zweiten in der französischen und eine Succursale endlich in der italienischen Schweiz haben. Die Schüler würden eine gewisse Zeit in der Anstalt zubringen, in welcher nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet wird, d. h. die deutschen Schüler würden ein Jahr in der französischen Anstalt, die französischen Schüler ein Jahr in der deutschen Anstalt durchmachen. Die von der Normalschule ertheilten Abgangszeugnisse oder Lehrerdiplome würden für die ganze Schweiz Gültigkeit haben, was wir als eine der glücklichsten Anwendungen des Artikels 33 der Bundesverfassung begrüßen dürften. Alle Kantonsregierungen ohne Ausnahme (?) würden angeregt werden, sich mit der Frage der Volkserziehung auf's Ernsteste zu beschäftigen. Den Lehrervereinen in der Schweiz würde eine unerschöpfliche Quelle von Erfahrungen, Beobachtungen und gründlichen Erörterungen geboten, sowohl auf theoretischem, wie auf praktischem Gebiete der Erziehungswissenschaft. Nach und nach würde sich der Einfluss auf sämtliche Volksschulen unsers Vaterlandes erstrecken... Gegenwärtig, wo die Laufbahn des Volksschullehrers so mancherlei Trübes und Entmuthigendes in sich birgt, würde ein Zeichen der Theilnahme von Seiten der Bundesversammlung sicherlich viel dazu beitragen, die gedrückten Geister zu heben und vielleicht sich als bestes Mittel gegen jene Art von Strike erweisen, in Folge deren die pädagogischen Anstalten unserer Kantone sich immermehr entvölkern.“

Die eidg. Normalschule wäre also zugleich ein oberstes Forum für die Pädagogik, wo gewisse prinzipielle Fragen in einer für die ganze Schweiz gültigen Weise entschieden würden. Als solche erwähnt der Verfasser das Verhältniss der Schule zur Kirche; die Gestaltung des Unterrichts in der Verfassungskunde, durch welchen der Schweizerbürger zur Ausübung der Volksrechte befähigt werden soll; die Einführung eines systematischen Zeichenunterrichts im Dienst unserer nationalen Industrie und Kunst gegenüber der immer drückender werdenden Konkurrenz des Auslandes. — Die Hebung des gesamten Lehrerstandes wäre ein weiteres Ergebniss. Der erhebende Geist, der an einer eidgenössischen Anstalt herrscht, der Umgang mit jungen Leuten aus den verschiedenen Landestheilen würde nachhaltigen Einfluss auf Gesinnung und Charakter der künftigen Lehrer ausüben. Da das eidgen. Diplom zur Anstellung in der ganzen Schweiz berechtigt, so wird dadurch die Lösung der Frage der Freizügigkeit angebahnt. Die Möglichkeit der Beförderung auf einem weitem Gebiet müsste anregend und aufmunternd auf die Lehrer wirken. Auch hätte der Vorschlag einen wohlthätigen Wetteifer zwischen Primar- und Secundarunterricht zur Folge. „Wir setzen voraus, dass die Eidgenossenschaft dem Träger eines eidg. Lehrerdiploms einen pekuniären Vortheil gewähre, hielten es aber für besser, wenn jene, anstatt diesen Vortheil in einer Gehaltszulage zu formuliren, gemeinschaftlich mit den Kantonen den mit dem eidg. Diplome ausgestatteten Lehrer in eine Lebensversicherung einkaufen würde.“

Geographie und Zeichnen.

G. Zwei auf den ersten Blick sehr verschiedene Schulfächer und doch geeignet, einander gegenseitig zu unterstützen, wie kaum zwei andere unter sich! Das Zeichnen liegt anerkanntermassen bei uns noch ziemlich im Argen, vielleicht den andern Fächern gegenüber auf der niedrigsten Stufe. Da sind wir im Vergleich zu anderwärts noch weit zurück. Nirgends bei uns gleichartige Methode! Der Eine betreibt es so, der Andere anders, und fast überall ist es Nebenfach. Mangel an sicherer, grundsätzlicher Methode, an geeigneten

Vorlagen und wol auch an eigener Fortbildung des Lehrers sind die hauptsächlichsten Faktoren dieser misslichen Stellung des Zeichnungsunterrichtes. Offen gesagt, das Zeichnen ist ein Fach, in dem sich der Lehrer nach abgelaufener Studienzeit in der Regel am wenigsten weiter bildet. Geschichte wird fortstudirt, den raschen Fortschritten in der Naturwissenschaft sucht man nachzukommen, der Sprachschatz wird erweitert, Mathematik mit Vorliebe gepflegt, aber im Zeichnen oft blutwenig gethan. Und doch ist es ein Fach, das fast alle andern Disziplinen wesentlich unterstützen kann. Abgesehen vom nächsten Anverwandten, der Geometrie, erlaube ich mir, auf einen ganz speziellen Zweig beiläufig aufmerksam zu machen, auf das Kreidezeichnen des Lehrers an die Wandtafel zur Unterstützung des Anschauungsunterrichtes. Zeigt dem Elementarschüler im Bilderbuch ein Haus, einen Baum, einen Elephanten, lehrt diese Gegenstände betrachten in ihren einzelnen Theilen und Merkmalen, so ist das gut und recht. Aber ebenso gut, instruktiv und im Schüler haftend wirkt es, wenn der Lehrer mit der Kreide in der Hand vor den aufmerksamen Schülern an der Wandtafel ein Bild nach und nach, Theil um Theil entstehen lässt.

Ganz besonders bleiben die geographischen Vorstellungen im Schüler haften, wenn das Zeichnen mit seinem Nachbilden und Korrigiren Mithilfe geleistet hat. Die 5. Primarklasse lernt z. B. Geographie der Schweiz. In der letzten bezüglichlichen Stunde ist der Kanton Wallis behandelt worden. In der folgenden Zeichnungstunde wird nun das Rhonebecken dargestellt: Rhone, Genfersee, Vispbach, Drance, Venoye, Arve; die wichtigsten Berge der Berner- und Walliser Alpen durch Sternchen oder die ganzen Ketten durch Doppellinien; endlich die wichtigsten Ortschaften. Der Lehrer zeichnet an die Wandtafel, der Schüler nach Vorzeichnung und Karte auf sein Blatt Papier. Er merkt sich bei Martinach den rechten Winkel, merkt sich und korrigirt die Form des Genfersee's, bezeichnet denselben als Wasserfläche mittelst wagrechten Randlinien und das Bild haftet weit mehr als ein aus bloss mündlichem Unterricht abgezogenes. Oder der Lehrer verlangt vom Schüler, dass er zunächst in sein Heft, dann auch auf die Wandtafel die wichtigsten Eisenbahnlinien zeichne. Der Schüler muss sich hiezu genau merken: Dort ist St. Gallen, dort Aarau, dort Genf, dort Sitten; er muss die Ringlein versetzen, ihre Winkellage zu einander verschieben, bis er den richtigen Platz gefunden; dann sitzt's. Oder der Lehrer zeichnet nach einem Panorama die Urner- und Glarner Alpen z. B. von Zürich aus aufgenommen auf die Wandtafel; die Schüler zeichnen auf ihr Blatt nach, suchen mit dem Bleistift die verschiedenen Bergformen nachzuahmen, radiren Misslungenes mit Gummi und ersetzen es mit Zutreffenderem: nachher erkennen sie die Berge schon in ihrer äussern Form. Zeichnet ihrer relativen Höhe nach auf eine Wagrechte als Pyramiden Morde-Rosa, Jungfrau, Tödi, Säntis, Rigi, Uetliberg und lasst durch horizontale Höhenlinien die Regionen abgrenzen u. s. f.!

Ja, wird man mir sagen, das ist nicht Zeichnen, das ist Geographie. Wohl und gut, so nehme man auch dann und wann eine Geographiestunde zu diesem Zeichnen. Dabei muss der Schüler mit seinem Auge messen, er muss die Distanzen schätzen. Sein Blatt Papier ist nicht die Wandtafel, nicht die Wand- und nicht die Handkarte; er muss mit seinem kleinern Raum auskommen, darf Chur nicht an den Gotthard setzen, soll zwischen Reuss und Thur für die Linmat, Glatt und Töss Raum behalten. Er darf die Flüsse an der Quelle nichtso breit zeichnen, wie an der Mündung; die Eisenbahnen dagegen müssen gleichspurig sein und bei der Städtebezeichnung muss er die für manchen Erwachsenen schwierige Aufgabe lösen, ein nettes Ringlein zu zeichnen mit einem feinen Tüpfelchen in der Mitte.

Nicht dass ich meine, das soll nun der gesamte Zeichnungsunterricht sein. Ei bewahre! Darum vorwärts, Zeichnungskommission, rücke bald mit praktischen Vorlagen

heraus! Nur das möchte ich sehr betonen, dass, wer zeichnen will, mit diesem Fache eine schöne Stütze für andere Unterrichtszweige finden kann.

Neu ist diese Sache nicht. Alles Vernünftige ist schon gedacht worden; man muss nur zuweilen versuchen, es noch einmal zu denken. Wenn diese Zeilen dazu führen, dass da und dort ein Lehrer, der sonst nicht daran gedacht hätte, einen Versuch auf meine Andeutungen wagt, so ist dem Zeichnen und der Geographie wieder etwas weiter geholfen.

v. **Eingesandt.** Von einem ehemaligen Schüler eines in roher Weise weggemassregelten Lehrers.

Die periodischen Wahlen der Lehrer sind vorüber. Die Schulgemeinden haben im Ganzen genommen einen würdigen Gebrauch von dem neuen Volksrechte gemacht. Ausnahmen konnten namentlich in kleinen Gemeinden, wo es wenigen Matadoren oft leicht möglich ist, eine Mehrzahl zu verleiten, erwartet werden. Wenn nun aber einzelne Gemeinden, ob grössere oder kleinere pietätlos und ungerecht gegen ihre Lehrer gestimmt haben, liegt es im Interesse der Volksschule, dass solches in Zukunft nicht mehr oder wenigstens in möglichst seltener Weise geschehe. Dazu könnte nach unserem Erachten der hohe Regierungsrath nicht Weniges beitragen.

Das Gesetz über Entschädigung nicht bestätigter Lehrer, an dessen Annahme durch das Referendum nicht zu zweifeln ist, räumt der Regierung eine grosse Latitüde über das Mass der betreffenden Entschädigung ein. Selbstverständlich sollte diese — sowol mit Rücksicht auf den Staat als auf die fragliche Gemeinde — im billigen Verhältnisse stehen zu den Gründen der Nichtbestätigung. Dieses Zumass scheint uns aber nur dann möglich zu sein, wenn der kantonale Erziehungsrath den Gemeinden, welche ihre Lehrer gewegwählt haben, Veranlassung giebt — zwingen kann er sie nicht — sich über ihr Votum auszusprechen. Hat eine Gemeinde berechtigte Gründe, die Bestätigung des Lehrers abzulehnen, so wird und soll ihr Vorgehen — abgesehen von dem Beiträge an die zu leistende Entschädigung — bei Wiederbesetzung der Stelle nichts schaden; umgekehrt gebührt ihr, dass sie — zum warnenden Beispiele — an den Pranger gestellt werde, und die Zeche nach dem Maximum bezahle. Auf diese Weise erhielten auch die betreffenden Lehrer einige verdiente Satisfaction, und der Staat wäre nicht im Falle, fast allein tragen zu müssen, was einzelne Gemeinden verschuldet haben. Sage man nicht, dass durch ein solches Vorgehen der Oberbehörde der geheimen Abstimmung Gewalt angethan würde. Abgesehen davon, dass die Stimmabgabe in den fraglichen Gemeinden ein offenes Geheimniss ist, stehen Freund und Gegner der abberufenen Lehrer dem Publikum und der Oberbehörde gegenüber auf dem gleichen Boden, indem sie sich über vorgebliche oder wirkliche Gründe der Abberufung aussprechen können, aber nicht müssen.

Wir wiederholen nochmals: Das vorgeschlagene Vorgehen der kantonalen Behörde gegen die verneinenden Gemeinden müsste vieles dazu beitragen, dass künftige Wahlen ernster genommen würden und nicht mehr so leicht wie es geschehen ist, Lehrer, die im treuen Dienste ihrer Schule ergraut sind, mit Hintansetzung aller Pietät in roher Weise den Laufpass erhalten. —

Lehrerwahlen etc. vom 4. und 11. April:

1. **Unterdürnten:** Herr Birch in Dürstelen mit Fr. 200 Zulage.
2. **Adlikon:** Herr Banzhaff aus Württemberg, Verweser in Wald.
3. **Fluntern:** Herr Weiss von Ebertsweil.
4. **Uerzlikon:** Herr Egli von Küsnacht, bisheriger Verweser.

5. **Stadt Zürich:** Knabensekundarschule: Herr Müller von Kempten.

Primarschule: a. Herr Ziegler von Winterthur.
b. Herr Käser von Zürich.
c. Fräulein Gut von Obfelden.
d. Herr Fürst von Bassersdorf.

6. Herr Huber in Raat erhält eine jährliche Zulage von Fr. 150.
7. Herr Leuthold in Horgen-Berg tritt nach 49 Dienstjahren freiwillig zurück; die keineswegs reiche Schulgemeinde gibt ein Abschiedsgeschenk von Fr. 400.
8. Wallisellen beschliesst nachträglich an den nach 42 Dienstjahren weggestellten Herrn Braschler eine Gratifikation von Fr. 600.

Lehrer-Patent-Prüfungen in Küsnacht, 9. bis 13. April. Von 45 Bewerbern, worunter 5 Töchtern, haben 40 das Wahlfähigkeitszeugniss erhalten; 3 Küsnachter Zöglinge sind nur provisorisch anstellbar erklärt worden, 1 Küsnachter und 1 Zögling von Unterstrass bleiben, bis sie nach Fortsetzung der Studien eine bessere Prüfung bestehen, von einer Anstellung im öffentlichen Schuldienst ausgeschlossen. — In nächster Nummer des „Beobachters“ sollen einige Bemerkungen über diese Patentprüfung, sowie über die Lehrerwahlen in der Stadt Zürich folgen.

Grossherzogthum Baden. — Die zur Theilnahme an den amtlichen Konferenzen verpflichteten Lehrer erhalten für den Besuch derselben laut Verfügung des Oberschulraths 2,60 Mark (3 Fr. 25 Rp.) Taggeld, beziehungsweise Reiseentschädigung. (D. Lehrerzeitung.)

Aus der Redaktionsmappe.

Auf den Wunsch des „Beobachters“, es möchten ihm über die stattgefundenen Lehrerentfernungen von da oder dort nähere Angaben mitgeteilt werden, sind uns solche von — 1 — zugegangen. Sie können aber nicht verwertet werden, weil sie nicht bloss viel zu breit angelegt, sondern auch zu wenig objektiv gehalten, vielmehr oft in verletzend-der Sprache gehalten sind. Wir können uns bis zur Stunde noch keineswegs zu der Annahme verstehen, dass voraus politische Parteistandpunkte bei den Lehrerentfernungen den Ausschlag gegeben haben. Die Schule greift so vielfach in das Leben des Volkes ein, dass in den Beziehungen zu ihr eine einseitige Parteifärbung sich ohne anders zum grossen Theil verwischen muss.

Militärkurs für Lehrer.

Laut einer Zuschrift der Militärdirektion an die Erziehungsdirektion vom heutigen Tage findet der Rekrutenunterricht sämtlicher in den Jahren 1850 bis 1853 gebornen Lehrer aller Kreise, sowie der dienstpflichtigen Seminaristen vom 1. September bis 15. Oktober l. Js. in Luzern statt, und es wird die kantonale Einberufung auf den 30. August erfolgen. Hievon wird sämtlichen Schulpflegern und den dienstpflichtigen Lehrern anmit Kenntniss gegeben, mit der Einladung an erstere, bei Vertagung der Sommerferien soweit möglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben für die Schüler der zu obigem Kurse einzuberufenden Lehrer reduziert werden, und mit der Anzeige an die betreffenden Lehrer, dass ihnen der spezielle Einberufungsbefehl von der zuständigen Stelle später zugehen werde.

Zürich, den 8. April 1875.

Aus Auftrag der Erziehungsdirektion:
(H-2250-Z) Der Sekretär: F. Meyer.